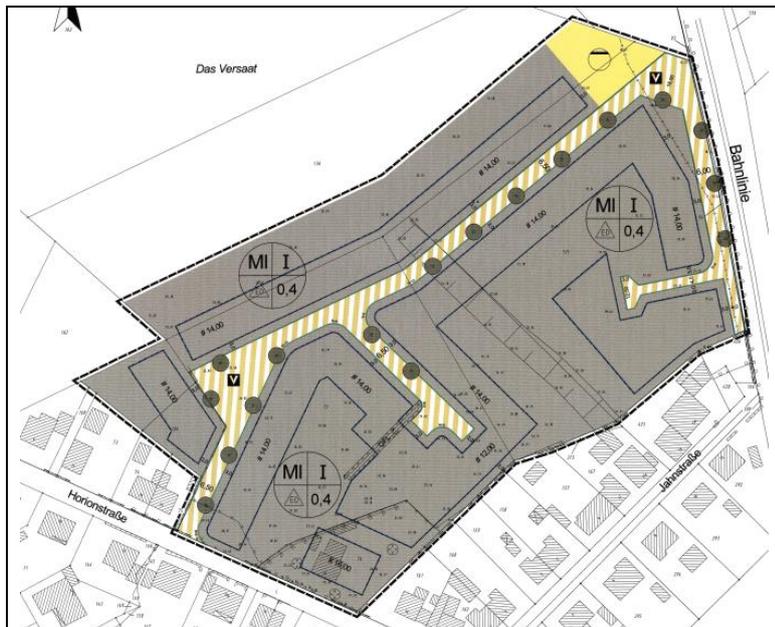


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über die Aufstellung der 8. ver. Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 20 „Das Versaat“ zugunsten von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau beschließt die Aufstellung der 8. ver. Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 20 „Das Versaat“ zugunsten von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten gem. §13 Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Hau, Flur 20, die Flurstücke 104, 271, 194, 264, 279, 278, 199, 245, 246, 247,

248, 249, 282, 283, 190, 188, 189, 201, 202, 203, 204, 205, 208, 209, 210, 211, 269, 212, 213, 193, 214, 192, 268, 267, 215, 219, 220, 251, 217, 218, 219, 230, 287, 222, 223, 224, 225, 235, 236, 237, 231, 232, 233, 253, 252, 286, 254, 255, 241, 242, 243 und teilweise 94, 177, 182, 183, 184, 185, 186.

Ziel der Aufstellung ist die Anpassung des Wohnquartiers an die modernen Wohnbedarfe, die eine Möglichkeit zur moderaten Regelung von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten schafft.

Hiermit mache ich gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB: Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich bekannt. Die im Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplans ist Teil dieser Bekanntmachung.

Das Bauleitplanverfahren kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, weil durch die Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Es bestehen nach aktuellem Kenntnis- und Prüfstand keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in seiner aktuell geltenden Fassung zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Ebenso wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach §2a, von der Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 abgesehen; §4 c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt,

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 26.09.2023

Der Bürgermeister
Stephan Reinders